

zu den entfernten Tanzbelustigungen zu gehen, so wird doch das Unwesen nicht so aufrecht erhalten, wie es jetzt besteht. Ich mag zur Vertheidigung des Minoritätsgutachtens weiter nichts anführen und nur bemerken, daß ich keineswegs das Tanzvergnügen dem ärmeren Theile der Landbewohner mißgönne, und ich es überall, wo ich Concession zu ertheilen hatte, gewährt habe; allein ich nehme wiederholt Beziehung darauf, daß es sich nicht um Beschränkung des Tanzvergnügens, sondern um die mit dem sogenannten Tanzvergnügen verbundenen Rohheiten handelt, und diese kann man nicht bevormunden, wenn sie beschränkt werden sollen. Scheint es auch, daß mit dem Deputationsgutachten, welches ich gestellt habe, der Liberalismus mit mir fortgelaufen ist, so ist es doch nicht der Fall; denn ich glaube, diejenigen, welche man zu dieser Partei rechnet, können nicht wünschen, daß Unsittlichkeit und Rohheit sich im Lande verbreite.

Präsident D. Haase: Ich habe noch zu fragen: ob noch ein Deputationsmitglied, welches der Majorität angehört, das letzte Wort ergreifen will?

Abg. Eisenstuck: Ich kann um so kürzer sein, als der Abg. D. v. Mayr die Sache wohl erschöpft hat; jedoch einige Bemerkungen darf ich mir nicht versagen. Es ist vorhin von dem königl. Commissar in Aussicht gestellt worden, daß diese Einrichtung, diese Armenordnung, diese Bestimmung polizeilichen Inhalts auch für die Städte ohne Unterschied des Umfangs gelten soll. Das habe ich nicht geahnet. Ich gebe zu, ich habe es um so weniger ahnen können, weil in den Motiven gesagt ist, man hätte das hauptsächlichste Augenmerk darauf zu richten, daß die Bezirke recht groß werden. Ich weiß nicht, ob man die Bezirke so groß wie die Kreisdirectionen machen will; ich weiß es nicht. Wir haben mehre Bezirkseinteilungen, ob vielleicht die Tanzbezirke so groß wie die Todtenbeschauerbezirke, oder als ein neues Erzeugniß der Bezirkseinteilung sich darstellen sollen, das weiß ich Alles nicht. Ich glaube, wenn auch diese Bestimmung angenommen wird, in der Ausführung wird sie sich nicht erproben, und da ist mir bedenklich, wenn ich voraussehe, daß sie sich nicht erproben wird, daß man also die Absicht hat, die Kreisdirectionen sollen einschreiten, die Behörden unterstützen, und diese Bezirke herstellen. Dieser Zwang ist es, der mich nicht erfreut; und ist ein Punkt mehr, warum ich wünsche, daß der Punkt 4 in Gemäßheit des Majoritätsgutachtens dem Gesetzentwurf entnommen werde.

Präsident D. Haase: Die Deputation in ihrer Majorität hat die Ansicht aufgestellt, daß die §. des Gesetzentwurfs ausfalle und dagegen die §. so heiße: „Es ist allenthalben durch die Ortspolizei nach örtlichen Verhältnissen — zu bestimmen, wie oft und an welchen Tagen öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe, und wenn derselbe anzufangen und aufzuhören habe. Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstatten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen,“ und ich frage die Kammer ob sie der Majorität der Deputation Beifall schenke, und die

§. in der vorgelesenen Fassung annehme? — Wird mit 37 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Ich gehe nun auf das Gutachten der Minorität über. Diese will §. 141 des Gesetzentwurfs beibehalten haben, nur mit der Abänderung, daß statt „durch ortspolizeiliche Regulative“ gesagt werde: „durch die Ortspolizeibehörde“, und ich frage die Kammer: ob sie die §. in der von der Minorität beantragten Maße annimmt? — Wird gegen 23 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Nun hat die Deputation noch einen Antrag, welcher in der ständischen Schrift gestellt werden soll, nämlich: „die Staatsregierung wolle darauf Bedacht nehmen, auch in den Städten die Bälle am Sonnabend und in der Fastenzeit möglichst zu beschränken“, zur Annahme empfohlen, und ich frage die Kammer, ob sie den Antrag in der Schrift machen wolle? — Wird gegen 2 Stimmen bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 142 (s. Nr. 47 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 962) lautet das Deputationsgutachten:

In Uebereinstimmung mit der Abänderung bei §. 141 hat die erste Kammer auch hier statt „gegen die Bestimmungen der Ortsregulative“ zu setzen beschlossen:

„gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen“,
übrigens aber die §. angenommen.

Die Deputation hat dazu noch folgende Abänderungen vorzuschlagen:

1) nach den Worten „ortspolizeilichen Bestimmungen“ ist einzuschalten:

„insoweit sie sich auf die Tanzvergnügungen beziehen,“

2) nach dem Worte „Suspension“ aber ist der Schluß also zu fassen:

„oder auch, insoweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit deren Einziehung zu bestrafen.“

Der erstere Vorschlag rechtfertigt sich durch größere Bestimmtheit, der letztere damit, daß die gänzliche Einziehung von Schankbefugnissen, die auf Realrechten beruhen, kaum zu entschuldigen sein möchte, nicht zu gedenken, daß sie häufig den Unschuldigen treffen würde, z. B. wenn das Schankrealrecht verpachtet ist.

Theilt die Kammer diese Ansichten, so wird §. 142 mit den vorgeschlagenen drei Abänderungen anzunehmen sein.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat hier drei Abänderungen anempfohlen, mit denen sie diese §. anzunehmen Rathet. Wenn Niemand das Wort begehrt, würde ich auf diese Abänderungen die Frage stellen. Zuerst soll statt: „gegen die Bestimmungen der Ortsregulative“ gesetzt werden: „Gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Ferner soll nach den Worten: „ortspolizeiliche Bestimmungen,“ gesetzt werden: „insoweit